



Fachbereich 12  
Handel

Vereinte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft

Düssel-Rhein-Wupper

ver.di • Sonnenstr.14 • 40227 Düsseldorf

Stadt Wuppertal  
Der Oberbürgermeister  
Amt 302.12  
Ordnungsamt  
z. H. Frau Müntzenberg  
Johannes-Rau-Platz 1  
42275 Wuppertal

Sonnenstr. 14  
40227 Düsseldorf

**Ina Oberländer**  
Gewerkschaftssekretärin

Telefon: 0211/159700  
Durchwahl: 0211/15970283  
Telefax: 0211/15970250

ina.oberlaender@verdi.de  
www.verdi.de

Datum  
Ihre Zeichen  
Unsere Zeichen

1. Februar 2019

io

## Stellungnahme zu den beabsichtigten verkaufsoffenen Sonntagen in Wuppertal

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen zu dem Antrag auf Ladenöffnung wie folgt Stellung:

1.  
Ladenöffnungen am Sonntag, das bedeutet für die Beschäftigten des Einzelhandels Sonntagsarbeit. Sie können an dem gesellschaftlichen Leben an diesem Sonntag nicht teilnehmen, sie können an diesem Sonntag nichts mit ihrer Familie unternehmen, keine Sportveranstaltungen besuchen etc.

Nicht zuletzt können sie nicht an gewerkschaftlichen Veranstaltungen teilnehmen.

Schon aus diesem Grunde werden Ladenöffnungen am Sonntag von uns aus grundsätzlichen Erwägungen heraus abgelehnt.

2.  
Nach der Rechtsprechung des OVG NW gilt für Ladenöffnungen im Zusammenhang mit einer Veranstaltung:

„Wird die Freigabe der Ladenöffnung – wie hier – damit begründet, sie stehe im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW im Zusammenhang mit einer örtlichen Veranstaltung, muss sich der Ordnungsgeber in einer für die gerichtlichen Überprüfung nachvollziehbaren – dokumentierten – Weise Klarheit über Charakter, Größe und Zuschnitt der Veranstaltung verschaffen. Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 7.12.2017 – 4 B 1538/17 –, NWVBl. 2018, 113 = juris, Rn. 17, zu § 6 Abs. 1 LÖG NRW a. F.

Nur auf dieser Grundlage lässt sich im Rahmen der gebotenen Abwägung beurteilen, ob die jeweilige Veranstaltung einen hinreichend gewichtigen Sachgrund darstellt, der die in der beabsichtigten



Fachbereich 12  
Handel

Vereinte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft

Düssel-Rhein-Wupper

Ladenöffnung liegende Ausnahme von der Regel der Sonn- und Feiertagsruhe rechtfertigt.“

(Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 04. Mai 2018 – 4 B 590/18 –, Rn. 12 - 14, juris)

Eine prägende Wirkung der Veranstaltungen können wir den uns zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht entnehmen.

3.

Daran gemessen ist nicht ersichtlich, weshalb die hier herangezogenen Veranstaltungen, so sie denn überhaupt zur Rechtfertigung der Ladenöffnung dienen sollen, eine prägende Wirkung in den für den Einkauf freigegebenen Bereichen haben sollen.

Im Einzelnen:

Wuppertal- Elberfeld 15.09.2019 „Heimat shoppen“

Hier wird zur Rechtfertigung der Ladenöffnung die Veranstaltung „Heimat shoppen“ angeführt, die schon durch ihre Bezeichnung zum Ausdruck bringt, worum es eigentlich geht, nämlich um einen Tag des Einkaufens. Soweit auf die Bereitstellung „gastronomische Angebote“ hingewiesen wird, fehlt jede nähere Beschreibung. Eine prägende Wirkung dieser Veranstaltung kann nicht festgestellt werden.

Wuppertal- Elberfeld 27.10.2019 „Mantel-Sonntag“

Auch hier die Veranstaltung des „Mantel-Sonntags“ stellt gleichfalls die Ladenöffnung in den Mittelpunkt. Es soll sich um einen Tag handeln, in dem die Menschen vor der kalten Jahreszeit sich mit Mänteln eindecken. Weshalb dies eine Veranstaltung sein sollte, die eine Ladenöffnung rechtfertigen könnte, weil sie die Ladenöffnung in den Hintergrund treten lässt, ist nicht ansatzweise erkennbar.

Wuppertal- Elberfeld 09.12.2019 „Elberfelder Lichtermarkt“

Nähere Informationen zum „Lichterfest“ lagen dem Anhörungsschreiben nicht bei. Eine Stellungnahme kann insoweit nicht abgegeben werden.

Wuppertal- Vohwinkel 07.04.2019 Gesundheitsmesse

Soweit für den Ortsteil Vohwinkel eine Ladenöffnung am 07.04.2019 wegen der auf dem Lienhardplatz stattfindenden Gesundheitsmesse bzw. des Kinderfestes gerechtfertigt werden soll, ist nicht erkennbar, weshalb diese Veranstaltungen das Geschehen in dem gesamten für den Einkauf



Fachbereich 12  
Handel

Vereinte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft

Düssel-Rhein-Wupper

freigegebenen Bereich, hier der gesamte zentrale Versorgungsbereich rechtfertigenden könnte.

Wuppertal-Vohwinkel 07.07.2019 Kinderfest  
Es fehlt an jeder Beschreibung der Veranstaltung.

Wuppertal- Vohwinkel 08.12.2019

Für den 08.12.2019 wird schließlich eine Ladenöffnung damit begründet, diese finde auch in den anderen Ortsteilen statt, was wohl wegen des fehlenden räumlichen Zusammenhangs kaum eine Ladenöffnung rechtfertigen kann.

Wuppertal-Barmen 2.6.2019

Für das Stadtfest soll die gesamte Innenstadt von Barmen geöffnet werden. Der Gutachterausschuss Wuppertal hat im Jahr 2016 die Passantefrequenzen in der Innenstadt gemessen. Zur Methodik heißt es in dem Bericht:  
„Im Jahr 2016 wurde in den Wochen vom 28. Juni bis 02. Juli und vom 27. September bis 01. Oktober jeweils zu fünf verschiedenen Zeitpunkten an 55 verschiedenen Standpunkten in den Innenstädten von Barmen und Elberfeld die Anzahl der Fußgänger für einen Zählzeitraum von 5 Minuten zeitgleich ermittelt.“  
Diese Zahlen wurden dann auf eine Stunde hochgerechnet. Wegen der gleichzeitigen Erhebung der Passantenzahlen können die entsprechenden Zahlen ohne weiteres addiert werden, da angesichts des kurzen Zählintervalls von 5 Minuten davon ausgegangen werden kann, dass Personen nicht doppelt gezählt wurden.

An der Zählstelle Werth-Rathaus wurden 3.888 Passanten gezählt, an der Zählstelle Werth-West 2.460 Personen und an der Zählstelle Werth-Rudolf-Herzog-Straße 2.472 Passanten.

Addiert man diese Zahlen kommt man auf 8.820 Passanten.

Die Besucherzahl des Stadtfestes wird je nach Tageszeit zwischen 900 und 11.000 Personen angegeben.

Angesichts dieser Zahlen ist von einer prägenden Wirkung des Stadtfestes gegenüber dem Einkaufsgeschehen nicht auszugehen, zumal nicht erkennbar ist, auf welche Weise das Besucheraufkommen der Veranstaltung abgeschätzt worden ist und in der Vergangenheit diese Veranstaltung auch mit einer Ladenöffnung verbunden war.

Eine prägende Wirkung der Veranstaltung ist insoweit also nicht zu erkennen.

30.6.2019 Barmen 90. Geburtstag Wuppertals



Fachbereich 12  
Handel

Vereinte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft

Düssel-Rhein-Wupper

Die Ladenöffnung am 30.6. wird von uns schon deshalb abgelehnt, weil es die zweite Ladenöffnung im Juni ist. Die Belastung der Beschäftigten ist damit erheblich, da sie damit an zwei Sonntagen im Juni arbeiten müssen.

Die Besucherzahl dieser Veranstaltung wird zwischen 900 und 11.000 Personen angegeben, so dass ähnlich wie bei der Veranstaltung zum 2.6. eine prägende Wirkung der Veranstaltung nicht erkennbar ist.

Es ist auch beispielsweise nicht erkennbar, weshalb Besucherspitzen in den Samstagabendstunden das Geschehen auch am Sonntag prägen sollten.

15.09.2019 Wuppertal Barmen - „Heimatshoppen“

Insoweit verweisen wir auf die Ausführungen zu der am selben Tag in Elberfeld geplanten Veranstaltung.

08.12.2019 Weihnachtsmarkt

Das Interesse an dem Weihnachtsmarkt wird in dem Antrag mit 600 bis 4.000 Personen angegeben.

Wir verweisen insoweit auf unsere Ausführungen zu der Veranstaltung am 02.06.2019.

Für eine prägende Wirkung ist angesichts dieser überschaubaren Besucherzahlen nichts ersichtlich.

Ronsdorf

Unterlagen zu der Ladenöffnung in Ronsdorf waren den Unterlagen nicht beigefügt.

Soweit die Ladenöffnung damit gerechtfertigt werden soll, dass ein öffentliches Interesse an der Ladenöffnung aus den weiteren im Gesetz angeführten „Sachgründe“ hergeleitet werden soll, weisen wir darauf hin, dass die bloße Behauptung, eine beabsichtigte Ladenöffnung diene den in Nummern 2 bis 5 des § 6 Abs. 1 Satz 2 LÖG NRW aufgeführten Zielen oder liege sonst im öffentlichen Interesse, keinesfalls ausreicht, um eine Ausnahme von der verfassungsrechtlichen Regel der Sonn- und Feiertagsruhe zu rechtfertigen.

Denn die in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bis 5 LÖG NRW vom Gesetzgeber definierten öffentlichen Interessen sind sehr weit gefasst und daher letztlich stets in allgemeiner Weise berührt. Insoweit sind sie nicht geeignet, einen als solchen für die Öffentlichkeit erkennbaren Ausnahmecharakter der



Fachbereich 12  
Handel

Vereinte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft

Düssel-Rhein-Wupper

Ladenöffnung zu begründen. Weil die in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bis 5 LÖG NRW genannten Ziele so weit gefasst und nicht einmal abschließend gebildet sind, bedarf es nach der Rechtsprechung des OVG NW von Verfassungs wegen einer einschränkenden Gesetzesauslegung.

Vgl. BVerfG, Urteil vom 1.12.2009 – 1 BvR 2857, 2858/07 –, BVerfGE 125, 39 = juris, Rn. 179 ff.

Beispielsweise hat das stets – auch aus städtebaulichen oder gesellschafts- bzw. arbeitsmarktpolitischen Gründen – gegebene, von dem Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber unterscheidbare, mit ihm aber im Allgemeinen parallel laufende kommunale Interesse an der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebots, obwohl seine Verfolgung durch Handel und Politik grundsätzlich berechtigt ist, im Zusammenhang mit einer beabsichtigten Durchbrechung des Sonn- und Feiertagsschutzes in seiner Allgemeinheit gerade nicht das verfassungsrechtlich erforderliche Gewicht.

Es ist höchstrichterlich geklärt, dass das stets gegebene kommunale Interesse an der Steigerung der Einzelhandelsattraktivität einer Gemeinde – auch im Wettbewerb mit Nachbargemeinden – als verfassungsrechtlich hinreichender Sachgrund für die Sonntagsöffnung nicht in Betracht kommt. Es verkörpert letztlich nichts anderes als das Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber, das eine Sonntagsöffnung nicht rechtfertigen kann.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 17.5.2017 – 8 CN 1.16 –, GewArch 2017, 1713 = juris, Rn. 21.

Dazu im Einzelnen: Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 02. November 2018 – 4 B 1580/18 –, Rn. 116 – 122.

Die Ausführungen in den Anträgen § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 -5 LÖG NRW erschöpfen sich in Allgemeinplätzen. Erkennbar ist an diesen Ausführungen aber, dass es letztlich die Umsatzinteressen sind, die die Sonntagsöffnungen rechtfertigen sollen. Dabei sollte klar sein: durch verkaufsoffene Sonntage hat kein Kunde, keine Kundin mehr Geld in der Tasche. Wenn immer mehr Gemeinden mit immer mehr Sonntagsöffnungen die Kunden in ihre Städte ziehen wollen, dann arbeiten am Ende alle mehr, verdient wird aber nicht mehr. Stattdessen wird der Sonntagsarbeit auch in anderen Bereichen der Weg bereitet.

Mit freundlichen Grüßen

Ina Oberländer